

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2419	Datum
-	SP26	Dr Christoph Klein	FAX	2478	24.05.2000

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
geändert wird (Staatszielbestimmung Volksgruppen)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz mit der Bitte um Berücksichtigung bei der parlamentarischen Beratung.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel

Der Direktor:
iA



Dr Josef Wöss

Beilagen



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2419</i>	<i>Datum</i>
GZ. 601.999/5-V/1/00	SP-26	Dr Klein	 FAX	2478	12.5.2000

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
geändert wird (Staatszielbestimmung Volksgruppen)

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und erlaubt sich im folgenden dazu Stellung zu beziehen:

Der Vorschlag, eine Staatszielbestimmung zugunsten der in Österreich lebenden Volksgruppen in die Bundesverfassung aufzunehmen, wird grundsätzlich positiv beurteilt. Der vorliegende Entwurf wird jedoch aus den nachstehend beschriebenen Gründen als unausgereift und insoferne übereilt betrachtet. Vor derartigen verfassungsgesetzlichen Aktivitäten, durch die der Grundrechtsbestand – also ein zentraler Baustein unserer Staats- und Gesellschaftsordnung – geändert werden soll, ist eine ausführlichere rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Diskussion unbedingt vonnöten.

Folgende Problemfelder wären dabei jedenfalls zu erörtern und abzuklären:

- Die normative Natur und Wirkung einer Bestimmung, in der sich die Republik Österreich zu etwas (in diesem Fall „zu ihren Volksgruppen und deren historisch gewachsener sprachlicher und kultureller Vielfalt“) „bekennt“, ist nicht wirklich klar. Ergeben sich

aus einer derartigen Bestimmung individuelle, vor dem Verfassungsgerichtshof wahrzunehmende, verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte? Wird der Gesetzgeber, werden die Verwaltungsbehörden, werden die ordentlichen Gerichte durch eine solche Bestimmung gebunden, und wenn ja, in welcher Form? Bindet eine derartige „Staatszielbestimmung“ (in der genau genommen kein Ziel definiert, sondern ein Bekenntnis abgelegt wird) den Verfassungsgerichtshof bei seiner Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Akten der Gesetzgebung und Verwaltung? Die Erläuterungen bleiben die Antworten auf diese Fragen vollkommen schuldig. Genau sie wären aber der Ort, der juristisch und politisch interessierten Öffentlichkeit Aufschluß über Zweck und Wirkungsweise eines solchen Verfassungsgesetzes zu geben. Eine ausführliche rechtswissenschaftliche und staatspolitische Diskussion könnte genau das Material liefern, das zur Erarbeitung substantieller Erläuterungen benötigt würde.

- Die Erläuterungen machen klar, daß die Volksgruppen, auf die sich das vorliegende Bekenntnis der Republik Österreich bezieht, im Sinne von § 1 Abs 2 Volksgruppengesetz zu verstehen sind. Damit sind aber ausschließlich Volksgruppen angesprochen, die über ein bestimmtes Siedlungsgebiet definiert sind. Andere Gruppen nicht deutschsprachiger Staatsbürger, deren Mitgliederzahl nicht geringer ist als jene der klassischen Volksgruppen, die jedoch nicht mit einem bestimmten Siedlungsgebiet zu verknüpfen sind, sondern über das ganze Bundesgebiet verstreut sind, wären daher von vorneherein und explizit von diesem Bekenntnis und dem damit wohl bezweckten Schutz ausgeschlossen. Ob diese grundlegende Ungleichbehandlung gewollt und argumentierbar ist, muß offensichtlich ausführlichst und mit größtem Fingerspitzengefühl diskutiert werden.
- Mit einem Federstrich streicht der Entwurf Artikel 19 Staatsgrundgesetz. Es ist richtig, daß dessen fortgesetzte Geltung umstritten ist, das allein rechtfertigt jedoch nicht die nahezu begründungslose Streichung durch den Verfassungsgesetzgeber. Sowohl die vorliegende Staatszielbestimmung als auch die Artikel 66 bis 68 des Staatsvertrages von St Germain, auf die verwiesen wird, um zu begründen, warum Artikel 19 Staatsgrundgesetz obsolet sei, haben nämlich eine andere normative Qualität als Artikel 19 Staatsgrundgesetz, der somit keineswegs einfach durch die angesprochenen bestehenden bzw geplanten Normen eins zu eins ersetzt würde. Artikel 19 Staatsgrundgesetz ist nämlich als Rechtsanspruch der Volksgruppe formuliert und damit von anderer

Natur als die zitierten Bestimmungen im Staatsvertrag von St Germain, die lediglich den Individuen Rechte einräumen, und als der vorliegende Entwurf, der keinen Rechtsanspruch formuliert, sondern lediglich ein vages Bekenntnis enthält. Auch diese Frage müßte somit ausführlich verfassungsdogmatisch und verfassungspolitisch diskutiert werden.

Aus den dargelegten Gründen kann bei allem Anerkenntnis der positiven Grundausrichtung des Entwurfes keine Zustimmung erteilt werden. Es wird statt dessen angeregt, den dargelegten Diskussionsnotwendigkeiten gerecht zu werden und – etwa in Form von verfassungsjuristischen und politikwissenschaftlichen Enqueten - eine solide wissenschaftliche und politische Basis für das Gesetzgebungsverfahren zu schaffen. Gerade in der angespannten außenpolitischen Lage, in der sich Österreich derzeit befindet, darf nicht durch eine Schnellschußaktion des Verfassungsgesetzgebers der Eindruck erweckt werden, Österreich wolle mit einer bloßen Alibiaktion eine nicht ernst gemeinte Minderheitenfreundlichkeit simulieren.

Die Bundesarbeitskammer ersucht daher, anstelle einer übereilten Beschlußfassung den vorgeschlagenen Diskussionsprozeß zu initiieren, und ersucht weiters, Vertreter der Bundesarbeitskammer dazu einzuladen.

Der Präsident:

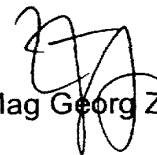


Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iV



Mag Georg Ziniel